



Beschlussvorlage

für die Sitzung der Verbandsversammlung
des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster
am
19. November 2025

Öffentlich

Nichtöffentlich

Bearbeiter/Abteilung	Datum	Vorlagenummer:
Verbandsvorsteher, Herr Dr. Dutschmann Leiterin Finanzen/Personal, Frau Löbel	17.10.2025	027/7.25
Einreicher Verbandsvorsteher, Herr Dr. Dutschmann		Beschlussnummer:

Sitzungsfolge: Verbandsversammlung am 19.11.2025

TOP 6: Jahresabschluss 2024

1. BV 027-1/7.25 **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und die Ergebnisverwendung**
2. BV 027-2/7.25 **Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers**

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter¹ der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster fassen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe e) der Verbandssatzung die folgenden Beschlüsse:

- I. Der geprüfte Jahresabschluss 2024 wird festgestellt und der Jahresgewinn in Höhe von 66.572,05 € der allgemeinen Rücklage zugeführt.
- II. Der Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2024 entlastet.

Berichterstatter: Wirtschaftsprüfer, Herr Urban

¹ Alle Formulierungen sprechen gleichermaßen alle Geschlechter an.



Beschlussbegründung

Gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe e) der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster entscheidet die Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers.

Der Jahresabschluss wurde durch die Buchhalterin, Frau Löbel, erstellt und vom Verbandsvorsteher, Herrn Dr. Dutschmann, festgestellt.

Auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses 2024 wurde durch den Wirtschaftsprüfer, Herrn Dipl. Ing. Dipl. Wirt. Ing. Dirk Urban, die Betriebsprüfung durchgeführt.

Die Ergebnisse sind im „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster“ dargelegt.

Das Schreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg – hier: Kommunales Prüfungsamt - über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 liegt vor.

Anlagen:

- Schreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 09.09.2025
- Bericht über den Jahresabschluss 2024
- Anlage 1 zum Jahresabschluss 2024 Erfolgsübersicht nach § 24 Abs. 3 EigV
- Anlage 2 zum Jahresabschluss 2024 Finanzrechnung nach § 25 Abs. 3 EigV

Finanzielle Auswirkung	Kosten	Finanzmittel vorhanden
nein	-	-
bestätigt am <i>17.10.2025</i> <i>D. Löbel</i> Verbandsvorsteher	bestätigt am <i>17.10.2025</i> <i>G. Urban</i> Leiterin Finanzen	

Abstimmungsergebnis

dafür:

dagegen:

Enthaltungen:

angenommen

abgelehnt

Die Beschluss-Nr. ist umseitig einzutragen.

Vorlage am beschlossen

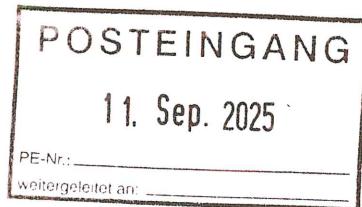
F. d. R. (Sekretariat Verbandsversammlung)



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“
Verbandsvorsteher
Herrn Dr. Dutschmann
Hüttenstraße 1
01979 Lauchhammer



Ministerium des Innern
und für Kommunales
Kommunales Prüfungsamt

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Ina Kriese
Gesch.Z.: 03-3KPA-395-20380/2010-
001/016
Dok.-Nr.: A-2025-00395663
Telefon: +49 331 866-2764
Fax: +49 331 293788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
Ina.Kriese@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 09. September 2025

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Sehr geehrter Herr Dr. Dutschmann,

anliegend übersenden wir Ihnen drei Exemplare des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 Ihres Zweckverbandes. Wir beabsichtigen, zu dem hierin enthaltenen Prüfungsvermerk keine eigenen Feststellungen zu treffen (§ 32 Abs. 3 EigV). Deshalb verzichten wir auf eine Erörterung des Prüfungsergebnisses in einer Schlussbesprechung. Den Landräten der beteiligten Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster übersenden wir eine Kopie dieses Schreibens. Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 33 Abs. 3 der EigV über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ina Kriese

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Anlage: drei Berichtsausfertigungen

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de



Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
01979 Lauchhammer

Bericht über die Prüfung

des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

und des

Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2024

Dipl.Ing. Dipl.Wirt.Ing. Dirk Urban
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Löhrstraße 29
02625 Bautzen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abkürzungsverzeichnis.....	3
A. Prüfungsauftrag	5
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	7
C. Grundsätzliche Feststellungen	11
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter.....	11
D. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse	15
I. Wirtschaftliche Grundlagen	15
II. 3-Jahresvergleich der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage.....	16
E. Prüfungsdurchführung.....	18
I. Gegenstand der Prüfung	18
II. Art und Umfang der Prüfung	18
III. Unabhängigkeit.....	20
F. Feststellungen zur Rechnungslegung	20
I. Vorjahresabschluss.....	20
II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	20
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	20
2. Jahresabschluss	21
3. Lagebericht.....	22
4. Zusammenfassendes Ergebnis	22
III. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	23
1. Bewertungsgrundlagen	23
2. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen.....	23

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	23
4. Zusammenfassende Beurteilung.....	23
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	24
H. Schlussbemerkung	24
I. Anlagenverzeichnis	25

Abkürzungsverzeichnis

AEV	Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
AV	Anlagevermögen
AWK	Abfallwirtschaftskonzept
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BEZ	Bioenergiezentrum
BHKW	Blockheizkraftwerk
BS WP/vBP	Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer
DGSE	Deponiegesellschaft Schwarze Elster mbH
DSD	Duales System Deutschland
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EigV	Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg
EW	Einwohnerwert
GKGBbg	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IKS	Internes Kontrollsyste
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
MBA	Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
PS	Prüfungsstandard des IDW
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UStG	Umsatzsteuergesetz
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VV	Verbandsversammlung

A. Prüfungsauftrag

Der Verbandsvorsteher erteilte mir mit Zustimmung des Kommunalen Prüfungsamtes des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg im Vertrag über die Jahresabschlussprüfung 2024 vom 11. Oktober 2024 den Auftrag, den Jahresabschluss des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, Lauchhammer (nachstehend auch AEV oder Zweckverband oder Verband genannt) zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zu grunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 106 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 29 EigV und § 317 HGB zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

Der Zweckverband hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres gemäß § 18 der Verbandssatzung iVm. § 21 Abs. 1 EigV einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Die allgemeinen Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus der EigV nichts anderes ergibt. Zudem ist gemäß § 21 Abs. 2 EigV als Anlage zum Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.

Der Zweckverband ist gemäß § 28 GKGBbg iVm. § 27 EigV und § 106 BbgKVerf zur Durchführung einer Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes verpflichtet.

Die Beschlüsse zum Jahresabschluss sind gemäß § 28 GKGBbg iVm. § 33 EigV nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

Bei meiner Prüfung waren gemäß § 30 EigV und § 106 Abs. 1 BbgVerf auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG zu beachten. Dabei wurde der Fragenkatalog des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720) angewendet (vergleiche Anlage 9 zu diesem Prüfungsbericht).

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Dem mir erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Ich habe die Prüfung in den Monaten Februar bis August 2025 mit Unterbrechungen in den Räumen des AEV sowie in meinem Büro in Bautzen durchgeführt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Verbandsleitung hat mir die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 5. August 2025 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang meiner Prüfungshandlungen habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten. Über das Ergebnis meiner Abschlussprüfung erstatte ich den nachfolgenden Bericht. Meinem Bericht habe ich den geprüften Jahresabschluss 2024, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3) beigefügt.

Der Prüfungsbericht ist an den Zweckverband gerichtet und wurde auf Basis des Prüfungsstandards PS KMU 7 des Instituts der Wirtschaftsprüfer erstellt.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, meine als Anlage 10 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024. Ich verweise ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und zum Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 habe ich folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024, der Finanzrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 21 bis 26 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg (EigV) iVm. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 21 Abs. 2 der EigV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 27 Abs. 4 der EigV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und

berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungs nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den §§ 21 bis 26 EigV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmensstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dem § 21 Abs. 2 der EigV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 2 der EigV zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, dem § 21 Abs. 2 EigV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 30 EigV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizierte und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- erlange ich ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angepasst sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben;
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann;

- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt;
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes;
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Bautzen, 5. August 2025

gez. Dirk Urban
Wirtschaftsprüfer

C. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halte ich die Darstellung und Beurteilung der Lage des Zweckverbandes und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch den Verbandsvorsteher im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend. Die Lagebeurteilung durch die Verbandsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Die Chancen und Risiken sind vollständig und zutreffend dargestellt. Die Verbandsleitung ist im Lagebericht zutreffend von der Fortführung des Verbandes ausgegangen.

Aus dem Lagebericht hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

Geschäftsverlauf und Lage des Zweckverbandes

- Im Jahr 2024 waren bei wesentlichen Abfällen unterschiedliche Entwicklungen zu verzeichnen. Das Sperrmüllaufkommen ist gegenüber 2023 leicht um ca. 90 t gestiegen. Bei den Elektroaltgeräten wurden 2024 ca. 9 t mehr als 2023 eingesammelt. Die gesammelte Restabfallmenge ist trotz gestiegener Anzahl an Behälterschüttungen um 511 t gesunken.
- Der Anschlussgrad bei den Biotonnen entwickelte sich auch 2024 weiterhin positiv. Die Sammelmenge sank gegenüber 2023 um 113 t trotz steigender Schüttungszahlen. Auf Grund der gesunkenen Einwohnerzahl blieb die Sammelquote mit 37 kg/Einwohner*a konstant. Die gesetzliche Vorgabe zur Sammlung von Bioabfällen (30 kg/EW*a) wurde auch 2024 deutlich überschritten.
- Die Menge der Fremdanlieferungen von Bioabfall durch den Landkreis Spree-Neiße, die Stadt Cottbus, den KAEV und Berlin stieg gegenüber 2023 um 2.281 t.
- In der Kompostierungsanlage wurden 2024 3.595 t Grünabfälle und damit 269 t mehr als im Jahr 2023 angeliefert. Die Auslastung der Anlage konnte damit um ca. 16 % erhöht werden.
- Für die auf Basis privatrechtlicher Verträge verwerteten Bio- und Grünabfälle wurde 2024 der Betrieb gewerblicher Art „Bioverwertung“ angelegt. Dies betrifft die Verträge mit dem KAEV und die Bioabfälle aus Berlin sowie die Grünabfälle privater Kunden.
- Durch notwendige Reparaturen am BHKW und Neukonfiguration der Anlagensteuerung konnte auch 2024 nicht das volle Potenzial der Anlage bei der Verwertung der Bioabfälle ausgeschöpft werden. Dadurch war die energetische Verwertung durch die Verstromung von Biogas nicht möglich und die geplanten Umsatzerlöse für den Stromverkauf in Höhe von 150 T€ konnten nicht realisiert werden. Auch für das BHKW musste 2024 ein Betrieb gewerblicher Art angelegt werden.
- Der AEV beschäftigte durchschnittlich 55 Mitarbeiter/innen. Ausgeschiedene Mitarbeiter konnten durch gezielte Stellenausschreibungen ersetzt werden.

- Die Bilanzsumme des Verbandes stieg im Geschäftsjahr 2024 um 1.458 T€ auf 33.741 T€ vorwiegend durch die Erhöhung der liquiden Mittel. Das Eigenkapital erhöht sich durch den Jahresgewinn aus 2024 auf 15.543 T€. Die Eigenkapitalquote beträgt 46 %.
- Der Verband hat in 2024 Investitionen in Höhe von insgesamt T€ 1.003 getätigt. Davon wurden T€ 81 für Finanzanlagen verwendet.
- Die Liquidität des Verbandes war zu jeder Zeit sichergestellt. Mit dieser sehr günstigen Vermögens- und Finanzsituation des Verbandes sind die geplanten Investitionen der nächsten Jahre aus Eigenmitteln realisierbar.
- Durch die für die Gebührenkalkulationsperiode 2023/2024 beschlossene Gebührenerhöhung konnte auch im Jahr 2024 mit 67 T€ wieder ein positives Jahresergebnis erzielt werden. Die Ertragslage des Verbandes ist als sehr stabil einzuschätzen.
- Die Umsatzerlöse betragen ohne Berücksichtigung der Gebührenausgleichsrückstellung im Geschäftsjahr 17.016 T€ (Vj.: 17.027 T€) und liegen damit auf Vorjahresniveau.
- Die Personalkosten sind im Jahr 2024 planmäßig um 189 T€ gestiegen. Grund sind erforderliche Neueinstellungen als Ersatz für ausscheidende Mitarbeiter, Tariferhöhungen, Stufenaufstiege und zu berücksichtigende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Altersteilzeit.
- Die Zinserträge für Geldanlagen stiegen gegenüber dem Vorjahr auf Grund der Zinsentwicklung um 255 T€.
- Zusätzlich führte die Erhöhung der Zinssätze durch die Bundesbank zum 31.12.2024 zu einer negativen Abzinsung der Rückstellungen für die Deponienachsorge. Dadurch erhöhen sich die Zinserträge um weitere 84 T€.

Voraussichtliche Entwicklung des Verbandes, Chancen und Risiken

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Ich halte diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Trotz des fortschreitenden Einwohnerrückgangs kann für den AEV mittelfristig von einer stabilen Ertragslage ausgegangen werden. Zur Sicherstellung der kostendeckenden Abfallentsorgung wurde für den Kalkulationszeitraum 2023/2024 eine neue Gebührensatzung beschlossen, die den erhöhten Aufwendungen des Verbandes Rechnung trägt.
- 2024 wurden über die freiwillig angebotene Biotonne im Verbandsgebiet pro Einwohner 37 kg Bioabfall eingesammelt. Durch die weiterhin vorhandene Nachfrage nach dem Anschluss an die Biosammlung in den kommenden Jahren kann von einer Steigerung der Sammelmengen ausgegangen werden, wodurch die Erlöse durch die Biotonne wieder steigen werden.

- Zur Verbesserung der Auslastung der Kompostierung bestehen öffentlich-rechtliche Verträge mit dem Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus. Diese Verträge wurden 2023 verlängert und sichern jetzt die Anlieferung der Bioabfälle bis zum 31.12.2025. Für beide Verträge bestehen darüber hinaus keine weiteren Verlängerungsoptionen. Der Verband bemüht sich intensiv um die Weiterführung der Verträge auf Basis der interkommunalen Zusammenarbeit.
- Für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb müssen weitere Bioabfälle akquiriert werden, um die Biogaserzeugung zu optimieren und die Anlage besser auszulasten. Der Verband beteiligt sich dazu an öffentlichen Ausschreibungen und konnte 2024 bereits Bioabfälle aus Berlin sowie Fettabscheiderinhalte eines privaten Entsorgers akquirieren.
- Stark abhängig ist der Verband von der Entwicklung der Verwertungserlöse für Wertstoffe. Die Papiererlöse haben sich in den vergangenen 2 Jahren auf einem mittleren Niveau stabilisiert. Die weitere Entwicklung wird wesentlich durch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprägt sein und beinhaltet deshalb auch für den Verband nicht kalkulierbare Risiken.
- Durch die neuen Regelungen in der Abstimmungsvereinbarung wurde eine stärkere Beteiligung der Systembetreiber an den Kosten der Altpapiersammlung erreicht. Für diesen Bereich muss ab 01.01.2025 ein Betrieb gewerblicher Art angelegt werden.
- Zum 01.01.2024 wurde ein neuer Dienstleistungsvertrag für das Sammeln und Transportieren von Restabfall, Sperrmüll, Schrott, Elektroaltgeräten und Papier sowie die Papierverwertung abgeschlossen. Mit der Vergabe der Sammelleistungen für 6 Jahre konnte hier Planungssicherheit geschaffen werden, auch wenn durch die in den Verträgen enthaltenen Preisgleitklauseln mit jährlichen Kostensteigerungen zu rechnen ist.
- Die Verwertung des im Verbandsgebiet gesammelten Altpapiers wurde 2023 unter anderen Rahmenbedingungen neu ausgeschrieben und führte zu einem akzeptablen Ergebnis, sodass die Leistung für einen Zeitraum von 2 Jahren vergeben wurde. Durch die kurze Laufzeit ist der Verband besser in der Lage, auf sich ändernde Marktbedingungen zu reagieren.
- Der Plan, die thermische Abfallverwertung in das Brennstoff-Emissionshandelsgesetz (BEHG) einzubeziehen, wurde ab 01.01.2024 geltendes Recht. Dadurch wird die Restabfallentsorgung durch die zu zahlende CO2-Steuer zusätzlich belastet. Die Auswirkungen dieser zusätzlichen Belastung konnten in der Gebührenkalkulation für die Kalkulationsperiode 2023/2024 nicht vollständig berücksichtigt werden, da die Höhe der CO2-Steuer von ursprünglich geplanten 35 €/t auf 45 €/t erhöht wurde. Für 2025 ist für die CO2-Steuer noch ein Festpreis von 55 €/t festgesetzt, für 2026 ist ein Korridor von 55-65 €/t vorgegeben und ab 2027 soll der CO2-Preis an der Börse gehandelt werden. Daraus ergeben sich für die Abfallverwertung weitere finanzielle Risiken.
- Die Erhöhung der Zinssätze für die Geldanlagen des AEV führt zu einem Anstieg der Zinserträge. Der auch daraus resultierende Anstieg der Zinssätze im 7-Jahresdurchschnitt der Deutschen Bundesbank begründet das Sinken der Aufwendungen für die Deponierückstellungen.

- Die 2022 und 2023 angelegten Wertpapiere in Höhe von insgesamt 4 Mio. € bei der DEKA-Bank sind langfristig angelegt. Die Entwicklung verläuft bisher positiv. Kapitalverluste können bei vorzeitiger Rückzahlung und entsprechender Kurssenkung und Ausfallrisiken durch Bonitätsrisiken des Emittenten entstehen. Mit einem Ausfall des betreffenden Emittenten ist derzeit nicht zu rechnen. Auf Grund der aktuellen Zinsentwicklung wird auch künftig nicht mit Verlusten bei den abgeschlossenen Anlagen gerechnet.
- Für das Wirtschaftsjahr 2025 erwartet der Verbandsvorsteher ein positives Jahresergebnis in Höhe von 479 T€.
- Investitionen sind in Höhe von T€ 4.159 insbesondere für den Bau des Verwaltungsgebäudes und den Ersatz von Maschinentechnik vorgesehen.
- Nach Einschätzung der Risikolage haben im abgelaufenen Wirtschaftsjahr keine den Fortbestand des Verbandes gefährdenden Risiken bestanden und nach dem augenblicklichen Kenntnisstand sind diese auch für den mittelfristigen Zeitraum nicht erkennbar.

D. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

I. Wirtschaftliche Grundlagen

Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster erfüllt für seine Verbandsmitglieder, die Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz, die Aufgaben der Abfallentsorgung als „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“. Das Verbandsgebiet umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Elbe-Elster sowie die in § 1 Abs. 4 der Verbandssatzung genannten Gebiete des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Die Einwohnerzahlen im Verbandsgebiet betrugen zum 31.12.2024 im Landkreis Elbe-Elster 102.996 (Vj.: 103.686) und im Entsorgungsgebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz 73.032 (Vj.: 73.446), insgesamt demnach 176.028 (Vj.: 177.132).

Der Verband ist zuständig für die umweltgerechte Erfassung, Verwertung bzw. Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen.

Der AEV betreibt vier Wertstoffhöfe in Eigenregie.

Dienstleistungen für den Betrieb und die Bewirtschaftung von zwei Wertstoffhöfen, einer Schadstoffsammelstelle sowie das Einsammeln, Transportieren, die Verwertung und Beseitigung der Abfälle werden im Rahmen vertraglich gebundener Kapazitäten durch beauftragte Dritte erbracht.

Zum 01.01.2019 wurde das gesamte Verbandsgebiet an die freiwillige Biotonne angeschlossen. Nach Erteilung der Genehmigung für den geänderten Betrieb der MBA und Abschluss des Probebetriebes wurde dem Landesamt für Umwelt die Inbetriebnahme der Anlage angezeigt.

Neben den im Verbandsgebiet eingesammelten Bioabfällen werden im Bio-Energie-Zentrum (BEZ) Freienhufen auch die Bioabfälle aus dem Landkreis Spree-Neiße, der Stadt Cottbus, des Kommunalen Abfallverbandes Niederlausitz (KAEV) sowie aus der Stadt Berlin verarbeitet.

Der AEV betreibt drei steuerliche Betriebe gewerblicher Art (BgA), den BgA DSD, den BgA Bioverwertung sowie den BgA BHKW.

Der AEV hat seine Tochtergesellschaft, die Deponiegesellschaft Schwarze Elster mbH im Rahmen des Deponievertrages vom 19. November 2018 mit der Bewirtschaftung der drei im Verbandsgebiet befindlichen Deponien beauftragt. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2030. Nach Beendigung des Vertrages werden die Deponien auf den Verband übertragen, der danach für die Nachsorge zuständig ist. Dafür werden im Verband bereits Rückstellungen gebildet.

In der Deponie Hörlitz (Weiterführung) finden noch Ablagerungen statt.

Die Kosten-/Gebührensätze für 2024 wurden mit der in 2022 erstellten und am 16.11.2022 durch die Verbandsversammlung beschlossenen für den Zeitraum 2023 und 2024 gültigen Gebührenkalkulation festgelegt.

Im Berichtsjahr waren gemäß § 267 HGB durchschnittlich 55 Mitarbeiter/innen beschäftigt.

II. 3-Jahresvergleich der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

1. Ertragslage

	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR
Betriebsergebnis			
Umsatzerlöse	16.278,5	14.676,7	14.560,0
Sonstige Erträge	254,8	277,4	328,8
Materialaufwand	-10.411,7	-8.856,4	-8.836,1
Rohertrag	6.121,6	6.097,7	6.052,7
Personalaufwand	-3.200,4	-3.011,3	-2.969,2
Abschreibungen Sachanlagen	-1.450,8	-1.440,9	-1.139,3
Sonstige Aufwendungen	-1.866,2	-1.590,1	-1.482,5
Sonstige Steuern	-7,8	-7,3	-7,7
Betriebsergebnis	-403,6	48,1	454,0
Finanzergebnis			
Zinserträge	470,2	330,1	40,1
Zinsaufwand	0,0	0,0	-62,1
Finanzergebnis	470,2	330,1	-22,0
Zusammenfassung			
Betriebsergebnis	-403,6	48,1	454,0
Finanzergebnis	470,2	330,1	-22,0
Ertragsteuern	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	66,6	378,2	432,0
zzgl. Abschreibungen	1.450,8	1.440,9	1.139,3
zzgl. Zunahme/abzgl. Abnahme	248,1	3,4	249,2
Rekultivierungsrückstellungen			
Cash-Flow	1.765,5	1.822,5	1.820,5

Bei der Bewertung der Ertragslage ist zu berücksichtigen, dass die Umsatzerlöse um die Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung iHv. 737,7 TEUR (Vj. 2.350,6 TEUR) geschmäler wurden. Ohne den Einfluss der Gebührenausgleichsrückstellung sind die Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr um 11 TEUR auf 17.016 TEUR gefallen. Die sonstigen Aufwendungen sind infolge der um 227 TEUR höheren Reparatur- und Wartungskosten im BEZ deutlich gestiegen. Die höheren Zinserträge überdecken das negative Betriebsergebnis, so dass ein Jah-

resgewinn von 67 TEUR ausgewiesen wird. Dieser ergibt sich aus der 1%-igen Eigenkapitalverzinsung iHv. 131 TEUR zzgl. des Ergebnisses im nicht gebührenfähigen Haushalt von 135 TEUR abzgl. der Verluste der drei BgA iHv. 199 TEUR.

Vermögenslage

	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR
Vermögen (Aktiva)			
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	12.795,3	13.324,6	14.071,2
Finanzanlagen	7.712,7	7.631,4	6.631,4
Umlaufvermögen	13.194,7	11.291,0	9.148,2
Rechnungsabgrenzungsposten	37,8	35,9	66,6
	33.740,5	32.282,9	29.917,4
Schulden (Passiva)			
Rückstellungen	16.832,1	15.971,9	13.877,9
Verbindlichkeiten	1.365,8	835,0	941,7
	18.197,9	16.806,9	14.819,6
Eigenkapital	15.542,6	15.476,0	15.097,8

Das Eigenkapital als Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Schulden (Passiva) hat im Berichtsjahr um den Jahresgewinn iHv. 66,6 TEUR zugenommen. Die Bilanzsumme, d.h. das Gesamtvermögen des Verbandes, ist um etwa 1,5 Mio. EUR angestiegen. Ursächlich dafür ist vor allem der Zuwachs der liquiden Mittel, was sich auch im Anstieg des Umlaufvermögens wiederspiegelt. Der Anstieg der Rückstellungen resultiert im Wesentlichen aus dem Zugang zur Gebührenausgleichsrückstellung iHv. 738 TEUR.

2. Finanzlage

	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2022
Anlagenintensität (Anlagevermögen x 100 / Bilanzsumme)	61%	65%	69%
Eigenkapitalquote (EK x 100 / Bilanzsumme)	46%	48%	50%
Anlagendeckung II ((EK+Ifr. RSt) x 100 / AV)	123%	119%	119%
Liquidität I (Zahlungsmittel x 100 / kurzfr. Fremdkap.)	700%	780%	481%
Deckungsgrad der Rekultivierungsrückstellungen ((Zahlungsmittel + Wertpapiere des Anlagevermögens) x 100 / Rekult.-RSt.)	168%	153%	119%

Die Kennzahlen der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zeigen ein sehr stabiles Bild.

E. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für meine Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die in § 106 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg iVm. § 30 Abs. 1 EigV festgelegten Prüfungskriterien. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB sowie des § 21 EigV.

II. Art und Umfang der Prüfung

Meine Prüfung habe ich in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 31 EigV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Verbandes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verbandsleitung zugesichert werden können.

Grundlage meines risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Zweckverbandes, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänze ich durch Prozess- und Datenanalysen, die ich mit dem Ziel durchführe, die in den Elementen des Jahresabschlusses enthaltenen Fehlerrisiken zu identifizieren sowie mein Prüfungsrisiko einzuschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus meinen Datenanalysen, der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems habe ich bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestands nachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm habe ich die Schwerpunkte meiner Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf festgelegt. Hierbei habe ich die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher mein Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung,
- Prüfung der unterstellten Unternehmensfortführungsprämissen,
- Entwicklung und Bewertung des Anlagevermögens,
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Vermögensgegenstände sowie Umsatzrealisierung,
- Gliederung des Eigenkapitals und Ergebnisverrechnungen,
- Vollständige Erfassung und korrekte Bewertung der Rückstellungen, insbesondere der Rekultivierungsrückstellungen und Verbindlichkeiten,
- Prüfung der Periodenabgrenzung bei Aufwendungen und Erträgen,
- Umsatzsteuer und Vorsteuer,
- Vollständigkeit der Angaben in Anhang und Lagebericht,
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie des IT-Systems als dessen Teil, habe ich keine Mängel festgestellt. Eine Ausweitung meiner Prüfungs-handlungen bzw. Änderungen meiner Prüfungsschwerpunkte waren demnach nicht erforderlich.

Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312) habe ich im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen habe ich in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt (IDW PS 300 nF.).

Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten, entsprechende OP-Listen sowie durch bewusste Auswahl eingeholte Saldenbestätigungen von Kunden und Lieferanten nachgewiesen.

Ich erhielt von den Banken, mit denen der Verband im Berichtsjahr in Geschäftsverbindung stand, Bestätigungen über die Höhe der Salden, der Depotwerte und über sonstige für die Abschlussprüfung relevante Sachverhalte.

Die übrigen Vermögens- und Schuldposten wurden durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege nachgewiesen.

Der durch den Verbandsvorsteher erstellte Lagebericht wurde auf Einklang mit dem vorgelegten Jahresabschluss geprüft und die zugrunde liegenden Parameter der Prognoseberichter-

stattung verplausibilisiert. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und enthält alle wesentlichen gesetzlichen Vorgaben.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Der Verbandsvorsteher hat mir die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 5. August 2025 schriftlich bestätigt.

III. Unabhängigkeit

Bei meiner Abschlussprüfung habe ich die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

F. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde ebenfalls von mir geprüft und mit Datum vom 16. August 2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Er wurde durch die Verbandsversammlung am 4. Dezember 2024 festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschloss, den Jahresgewinn in Höhe von EUR 378.217,38 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Die Beschlüsse zur Feststellung des Vorjahresabschlusses wurden im Amtsblatt für den Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster vom 10. Dezember 2024 bekannt gemacht.

II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung) des Verbandes wird intern durch die eigene Buchhaltung in der Geschäftsstelle des AEV abgewickelt. Diese setzt dabei eigene EDV-Systeme unter Anwendung der Finanzbuchhaltungssoftware Diamant Rechnungswesen Version 4.2. ein.

Die Lohnbuchhaltung wird ebenfalls intern mittels der Personalsoftware Sage HR Personalabrechnung – Enterprise durchgeführt.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Verbandes angemessen.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, einschließlich des Belegwesens, nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Gemäß § 16 der Verbandssatzung finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Nach § 21 EigV finden die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches entsprechende Anwendung.

Der Jahresabschluss wurde in der Geschäftsstelle des AEV durch eigene Mitarbeiterinnen unter Anwendung des Programms Diamant Rechnungswesen Version 4.2. aufgestellt.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem vom Verband aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die Wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Auf die Angabe der Bezüge des Verbandsvorstehers wurde unter Berufung auf § 286 Absatz 4 HGB zutreffend verzichtet.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage 7) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes vermittelt.

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 289 HGB und den ergänzenden Bestimmungen des § 21 EigV.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4. Zusammenfassendes Ergebnis

Als zusammenfassendes Ergebnis meiner Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Ordnungsmäßigkeit des Lageberichts,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller großenabhangigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Verbandssatzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, habe ich den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

III. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden mache ich folgende Angaben:

Die im Jahresabschluss zugrunde gelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter der Annahme der Fortführung der Unternehmensaktivität ("going concern", § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind - unter Beachtung der handelsrechtlichen sowie den landesrechtlichen Bestimmungen - grundsätzlich an den ertragsteuerlichen Vorschriften ausgerichtet.

Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen im Anhang zu weiteren Bewertungsgrundlagen.

Im Rahmen meiner Prüfung haben sich hinsichtlich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden keine Einwendungen ergeben.

2. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsmethoden sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes habe ich bei meiner Prüfung nicht festgestellt.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Nach meiner pflichtgemäß durchgeföhrten Prüfung bin ich zu der in meinem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Auftragsgemäß habe ich bei meiner Prüfung die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Ich habe entsprechend geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Grundlagen und den Bestimmungen der Verbandssatzung geführt worden sind.

Die Untersuchung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse erstreckt sich neben allgemeinen Untersuchungen und Darstellungen vor allem darauf, ob ungewöhnliche Bilanzposten, nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder wesentliche stille Reserven bestehen sowie auf die Gegebenheiten hinsichtlich der Kapital- und Finanzierungsstruktur einschließlich der Eigenkapitalausstattung.

Bei der Durchführung dieser erweiterten Prüfung habe ich den Fragenkatalog des IDW – Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG – zugrunde gelegt.

Über die im Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bedeutsam sind. Zu den Einzelheiten verweise ich auf die Anlage 10.

H. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster mit Sitz in 01979 Lauchhammer erstatte ich in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung des Prüfungsstandards zur Berichterstattung im Prüfungsbericht (IDW PS KMU 7).

Bautzen, den 5. August 2025



Dirk Urban
Wirtschaftsprüfer



I. Anlagenverzeichnis

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2024
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
- 3 Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
- 4 Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024
- 5 Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024
- 6 Verbindlichkeitenpiegel zum 31. Dezember 2024
- 7 Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024
- 8 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- 9 Rechtliche, technische und steuerliche Verhältnisse
- 10 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2024
- 11 Allgemeine Auftragsbedingungen

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Bilanz zum 31. Dezember 2024

1 Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA	31.12.2024		31.12.2023
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Softwarelizenzen	127.850,75		33.741,00
		127.850,75	33.741,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	7.639.367,04		8.190.558,45
2. technische Anlagen und Maschinen	4.151.148,00		4.513.341,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	755.954,00		586.977,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	120.931,81		0,00
		12.667.400,85	13.290.876,45
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.631.376,30		3.631.376,30
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	4.081.355,86		4.000.000,00
		7.712.732,16	7.631.376,30
Summe Anlagevermögen		20.507.983,76	20.955.993,75
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	126.903,21		130.797,91
		126.903,21	130.797,91
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	192.567,86		126.354,30
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	20.594,96		42.145,16
3. sonstige Vermögensgegenstände	510.193,94		408.256,87
		723.356,76	576.756,33
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	12.344.465,59		10.583.440,21
Summe Umlaufvermögen	13.194.725,56		11.290.994,45
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	37.821,50		35.878,24
Bilanzsumme	33.740.530,82		32.282.866,44

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Bilanz zum 31. Dezember 2024

PASSIVA	31.12.2024		31.12.2023
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Allgemeine Rücklage		15.476.008,31	15.097.790,93
II. Bilanzgewinn			
1. Gewinnvortrag	0,00		0,00
2. Jahresgewinn	66.572,05		378.217,38
		66.572,05	378.217,38
Summe Eigenkapital		15.542.580,36	15.476.008,31
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	0,00		0,00
2. sonstige Rückstellungen	16.832.154,61		15.971.902,82
Summe Rückstellungen		16.832.154,61	15.971.902,82
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.313.226,10		761.075,49
2. Sonstige Verbindlichkeiten	52.569,75		73.879,82
<i>davon aus Steuern</i>	35.722,70		31.670,17
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	0,00		0,00
Summe Verbindlichkeiten		1.365.795,85	834.955,31
Bilanzsumme			
		33.740.530,82	32.282.866,44

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

**2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**

	2024		2023	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		16.278.456,57		14.676.695,49
2. sonstige betriebliche Erträge		254.789,25		277.419,36
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-690.135,66		-874.999,90	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-9.721.533,63</u>	<u>-10.411.669,29</u>	<u>-7.981.428,94</u>	<u>-8.856.428,84</u>
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-2.586.208,17		-2.458.147,86	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>-614.177,87</u>	<u>-3.200.386,04</u>	<u>-553.200,23</u>	<u>-3.011.348,09</u>
	<i>davon für Altersversorgung</i>	<i>-92.822,17</i>	<i>-82.978,04</i>	
5. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.450.749,74		-1.440.851,98	
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.866.247,25		-1.590.047,49
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>470.161,88</u>	<u>470.161,88</u>	<u>330.119,37</u>	<u>330.119,37</u>
	<i>davon aus Abzinsung</i>	<i>84.395,92</i>	<i>199.739,24</i>	
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00		0,00
9. Ergebnis nach Steuern		74.355,38		385.557,82
10. sonstige Steuern		-7.783,33		-7.340,44
11. Jahresgewinn		66.572,05		378.217,38
 Nachrichtlich: Verwendung des Jahresgewinns				
12. Einstellung in die allgemeine Rücklage		-66.572,05		-378.217,38
13. Bilanzgewinn nach Verwendung		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

3 Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Positionen		2024 EUR	2023 EUR
(1)	Periodenergebnis	66.572,05	378.217,38
(2)	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.450.749,74	1.440.851,98
(3)	Veränderung der Rückstellung für Nachsorge und Rekultivierung	248.134,28	3.367,46
(4)	Veränderung der Gebührenausgleichsrückstellung	737.712,07	2.350.628,84
(5)	Veränderung der übrigen Rückstellungen	-125.594,56	-260.000,93
(6)	Veränderung aus dem Abgang des Anlagevermögens	11,00	2.990,00
(7)	Veränderung der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-144.648,99	170.599,44
(8)	Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	530.840,54	-106.757,86
(9)	Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.763.776,13	3.979.896,31
(10)	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-800.806,42	-691.206,02
(11)	Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände	-120.588,47	-6.033,30
(12)	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-81.355,86	-1.000.000,00
(13)	Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.002.750,75	-1.697.239,32
(14)	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe aus Ziffer 9+13)	1.761.025,38	2.282.656,99
(15)	Finanzmittelbestand an eigenen Zahlungsmitteln am Anfang der Periode	10.583.440,21	8.300.783,22
(16)	Finanzmittelbestand am Ende der Periode (14+15)	12.344.465,59	10.583.440,21

4 Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu den allgemeinen formbezogenen Vorschriften

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster Lauchhammer wurde nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg aufgestellt.

Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie dem Anhang. Daneben wurde ein Lagebericht erstellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Vorschriften der EigV des Landes Brandenburg. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB aufgestellt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Prämisse der Unternehmensfortführung (going concern).

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

AKTIVA

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Entsprechende Abschreibungstabellen lagen dabei zugrunde. 2024 wurden die geringwertigen Anlagegüter mit einem Wert bis € 800 im Jahr des Zugangs in voller Höhe aufwandswirksam behandelt. Von dem Wahlrecht des Sofort-Abgangs im Zugangsjahr wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet.

Der Bestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen im Lager des BEZ wurde zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Forderungen, die zweifelhaft oder uneinbringlich sind, wurden zu 100% einzelwertberichtet.

Die liquiden Mittel werden mit ihrem Nennbetrag ausgewiesen.

Die Rechnungsabgrenzungsposten werden zu Nominalwerten angesetzt.

PASSIVA

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert bewertet.

Die Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig ist. Bei der Bemessung wurden erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten berücksichtigt und in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme sowie künftigen Preisentwicklung kaufmännisch vorsichtig bewertet. Soweit die in den Rückstellungen enthaltenen Beträge eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben, wurden diese unter Heranziehung des durchschnittlichen Marktzinssatzes der letzten sieben Jahre gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB auf den Abschlussstichtag abgezinst.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens in 2024 wird im beigefügten Anlagespiegel dieses Anhangs dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	T€
Allgemeine Rücklage	15.476
Jahresgewinn	67
Gesamt	15.543

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

1.) Sonstige Rückstellungen

- Gebührenausgleichsrückstellung gemäß § 6 Abs. 3 KAG
- Rückstellung für ausstehende Rechnungen
- Rückstellung für unterlassene Instandhaltung
- Rückstellung für Abfallbeseitigung
- Rückstellung für Personalkosten
- Rückstellung für Altersteilzeit
- Urlaubsrückstellung
- Archivierungskosten
- Abschluss- und Prüfungskosten
- Deponienachsorge u. Rekultivierung.

Zur Entwicklung der sonstigen Rückstellungen wird auf Anlage 7 Blatt 6 verwiesen.

Verbindlichkeiten

Insgesamt bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von € 1.365.795,85. Diese haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und sind nicht besichert.

Die Verbindlichkeiten setzen sich zusammen aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 1.313.226,10 sowie sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von € 52.569,75.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen die Abfallfestgebühren in Höhe von T€ 7.560, Marken- und Schüttungsgebühren in Höhe von T€ 6.893 und Papiererlöse in Höhe von T€ 788.

V. Sonstige Angaben

Anzahl der Arbeitnehmer

Der Verband beschäftigte im Berichtsjahr durchschnittlich 55 Arbeitnehmer:innen (davon 2 Mitarbeiter:innen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und 1 Auszubildenden).

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
Arbeiter:innen	27	27
Angestellte	28	29
	<u>55</u>	<u>56</u>

Mittelbare Pensionsverpflichtungen

Der Gesamtbetrag der in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung beträgt zum 31.12.2024 € 102.627,00. Der Anteilssatz ergibt sich aus dem für jeden einzelnen der KVBbg-ZVK pflichtversicherten Arbeitnehmer versicherungsmathematisch ermittelten Barwert seines vom Abschlussstichtag bis zum Eintritt des Versicherungsfalls für die Umlagebemessung maßgeblichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Als Bemessungsgrundlage werden die "Richttafeln 2018 G" von K. Heubeck und ein Rechnungszinsfuß von 5,0 % p.a. verwendet. Das rechnungsmäßige Pensionsalter wird mit dem frühestmöglichen Zeitpunkt des Beginns der vorzeitigen Altersrente nach § 36 iVm. §§ 236 und 237 a SGB VI in Ansatz gebracht. Eine Entgelddynamik wird nicht berücksichtigt.

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind gemäß § 4 der Verbandssatzung die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Gemäß § 5 Abs. 1 iVm. Abs. 3 der Verbandssatzung in Form der Neufassung vom 28. Juni 2018 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 7. Oktober 2021 besteht die Verbandsversammlung aus dem Landrat des jeweiligen Mitgliedes sowie weiteren vier Vertretern der jeweiligen Mitglieder (Landkreis Elbe-Elster und Landkreis Oberspreewald-Lausitz).

Mitglieder der Verbandsversammlung

Landkreis Elbe-Elster

Christian Jaschinski

Landrat Landkreis Elbe-Elster
04916 Herzberg

Dirk Gehhard

Dezernent des Dezernats II – Recht,
Ordnung und Sicherheit
04916 Herzberg

Lutz Schumann
(bis 09/2024)

Maschinenbauingenieur 04934 Hohenleipisch

Hans-Georg Brunk
(ab 10/2024)

Rentner
03249 Sonnewalde

Michael Oecknigk

Rentner
04916 Herzberg

Norbert Schurig
(bis 09/2024)

Elektroingenieur
04924 Bad Liebenwerda

Jonas Roch
(ab 10/2024)

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Siegurd Heinze	Landrat Landkreis Oberspreewald-Lausitz 01968 Senftenberg
Dr. Susanne Ziegler (bis 09/2024)	Dezernentin des Dezernat IV-Digitalisierung, Personal und Recht 01968 Senftenberg
Dana Kapitany (ab 10/2024)	Juristin Rechts- und Rechnungsprüfungsamt 01968 Senftenberg
Silvia Häfner-Richter	Diplomökonomin 01979 Lauchhammer
Martina Gregor-Ness	Dipl.- Ingenieurin/ Dipl.-Betriebswirtin 01968 Senftenberg
Roland Gleitsmann	Dipl.- Chemiker 01945 Tettau

Vom Wahlrecht auf Verzicht der Angaben von Bezügen des Verbandsvorstehers gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird Gebrauch gemacht.

Die Gesamtbezüge der Verbandsversammlung belaufen sich im Jahr 2024 auf Entschädigungen in Höhe von T€ 1.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse, Investitions- und sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer im Wirtschaftsjahr in Rechnung gestellte Honorar beträgt T€ 18 für Abschlussprüfungsleistungen.

VI. Vorschlag zur Behandlung des Jahresergebnisses

Der Verbandsvorsteher schlägt der Verbandsversammlung vor, den Jahresgewinn von € 66.572,05 in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Lauchhammer, den 31.03.2025

Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

5 Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

	Entwicklung der Anschaffungswerte			Entwicklung der Abschreibungen			Buchwerte		Kennzahlen	
	31.12.2023 EUR	Zugang -Abgang Umbuchung EUR	31.12.2024 U	31.12.2023 EUR	Zugang -Abgang EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2024 EUR	durchschn. Abschr. Satz	durchschn. RBW
Immaterielle Vermögensgegenstände	500.299,00	120.588,47 0,00 0,00 U	620.887,47	466.558,00	26.478,72 0,00	493.036,72	33.741,00	127.850,75	4,3%	20,6%
Sachanlagen		0,00								
Grundstücke und Gebäude	14.299.484,58	5.558,59 0,00 U	14.305.043,17	6.108.926,13	556.750,00 0,00	6.665.676,13	8.190.558,45	7.639.367,04	3,9%	53%
Technische Anlagen und Maschinen	14.591.400,66	253.328,66 -97.625,22 0,00 U	14.747.104,10	10.078.059,66	615.518,66 -97.622,22 0,00	10.595.956,10	4.513.341,00	4.151.148,00	4,2%	28%
Andere Anlagen, BGA	4.451.960,10	420.987,36 -329.399,32 0,00 U	4.543.548,14	3.864.983,10	252.002,36 -329.391,32 0,00	3.787.594,14	586.977,00	755.954,00	5,5%	17%
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	120.931,81 0,00 0,00 U	120.931,81	0,00	0,00 0,00 0,00	0,00	0,00	120.931,81		
Zwischensumme Sachanlagen	33.342.845,34	800.806,42 -427.024,54	33.716.627,22	20.051.968,89	1.424.271,02 -427.013,54	21.049.226,37	13.290.876,45	12.667.400,85	4,2%	37,6%
Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	3.631.376,30	0,00	3.631.376,30	0,00	0,00	0,00	3.631.376,30	3.631.376,30	0%	100%
Wertpapiere des Anlagevermögens	4.000.000,00	81.355,86	4.081.355,86	0,00	0,00	0,00	4.000.000,00	4.081.355,86	0%	100%
Zwischensumme Finanzanlagen	7.631.376,30	81.355,86	7.712.732,16	0,00	0,00	0,00	7.631.376,30	7.712.732,16	0%	100%
Summe Anlagevermögen	41.474.520,64	1.002.750,75 -427.024,54	42.050.246,85	20.518.526,89	1.450.749,74 -427.013,54	21.542.263,09	20.955.993,75	20.507.983,76	3,5%	48,8%

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2024

6 Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2024

Verbindlichkeiten	Aufteilung nach Laufzeiten			
	Gesamtbetrag EUR	bis 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR	über 5 Jahre EUR
aus Lieferungen und Leistungen	1.313.226,10	1.313.226,10	0,00	0,00
Vorjahr	761.075,49	761.075,49	0,00	0,00
Sonstige*	52.569,75	52.569,75	0,00	0,00
Vorjahr	73.879,82	73.879,82	0,00	0,00
Gesamt	1.365.795,85	1.365.795,85	0,00	0,00
Vorjahr	834.955,31	834.955,31	0,00	0,00

* davon aus Steuern: EUR 35.722,70 (Vj. EUR 31.670,17)
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)

7 Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

I. Grundlagen des Verbandes

Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (AEV) ist ein Zweckverband gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Gebiet des Landkreises Elbe-Elster und den südlichen Teil (ehemals Kreis Senftenberg) des Landkreises Oberspreewald-Lausitz. Er erfüllt die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) ergebenden Pflichten. Seine wirtschaftliche Betätigung ist in erster Linie von der Bevölkerungsentwicklung im Verbandsgebiet geprägt.

II. Wirtschaftsbericht

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der 2023 zu verzeichnende Bevölkerungsrückgang setzte sich im Geschäftsjahr 2024 fort. Gesetzliche Rahmenbedingungen, Wertstoff- und Energiepreise haben Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung des AEV. Nahezu unabhängig ist der AEV von der regionalen Wirtschaftsentwicklung. Neben der Organisation der Abfallentsorgung gehört die Aufstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts (AWK) sowie die Abfallberatung von Haushalten, Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen zu den Aufgaben des AEV. Das AWK des AEV für den Zeitraum 2023–2027 wurde durch die Verbandsversammlung beschlossen und bildet damit die Grundlage für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Der Verband betreibt Wertstoffhöfe in Hörlitz, Finsterwalde, Lauchhammer, und Freienhufen in Eigenregie. Weiterhin werden im Auftrag des Verbandes zwei weitere Wertstoffhöfe in Bad Liebenwerda und Herzberg sowie zwei Schadstoffsammelstellen in Lauchhammer und in Herzberg betrieben.

Seit 2019 werden im gesamten Verbandsgebiet Bioabfälle durch eine freiwillige Biotonne eingesammelt und im dafür ertüchtigten Bio-Energie-Zentrum (BEZ) in Freienhufen verwertet. Daneben werden im BEZ Freienhufen auch die Bioabfälle aus dem Landkreis Spree-Neiße, der Stadt Cottbus und des Kommunalen Abfallverbandes Niederlausitz (KAEV) verarbeitet. Darüber hinaus wurden 2024 Bioabfälle aus Berlin akquiriert. Der abgeschlossene Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.03.2026 mit der Option auf Verlängerung bis 31.03.2027 und beinhaltet die Lieferung von bis zu 5.000 Mg Bioabfall pro Jahr. Diese zusätzlichen Mengen tragen zu einer wesentlich besseren Auslastung der Anlage bei und verbessern damit die Wirtschaftlichkeit.

2. Geschäftsverlauf

Mit der Sicherstellung einer zuverlässigen und stabilen Abfallentsorgung, der Optimierung der Abfallbehandlung sowie der effektiven Erfassung, Sammlung und Verwertung von Wertstoffen erfüllte der AEV im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 seine ihm übertragenen Aufgaben vollumfänglich.

Im Jahr 2024 waren bei wesentlichen Abfällen unterschiedliche Entwicklungen zu verzeichnen.

Das Sperrmüllaufkommen ist gegenüber 2023 leicht um ca. 90 t gestiegen. Bei den Elektroaltgeräten wurden 2024 ca. 9 t mehr als 2023 eingesammelt. Die gesammelte Restabfallmenge ist trotz gestiegener Anzahl an Behälterschüttungen um 511 t gesunken. Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei der Bioabfallsammlung ab. Auch hier sank die im Verbandsgebiet gesammelte Menge trotz steigender Schüttungszahlen um 113 t. Auf Grund der gesunkenen Einwohnerzahl blieb die Sammelquote mit 37 kg/Einwohner*a konstant. Die gesetzliche Vorgabe zur Sammlung von Bioabfällen (30 kg/EW*a) wurde auch 2024 deutlich überschritten. Der Anschlussgrad bei den Biotonnen entwickelte sich auch 2024 weiterhin positiv (120l-Behälter: +178, 240l-Behälter: +176).

Die Menge der Fremdanlieferungen von Bioabfall durch den Landkreis Spree-Neiße, die Stadt Cottbus, den KAEV und Berlin stieg gegenüber 2023 um 2.281 t.

In der Kompostierungsanlage wurden 2024 3.595 t Grünabfälle und damit 269 t mehr als im Jahr 2023 angeliefert. Die Auslastung der Anlage konnte damit insgesamt um ca. 16 % erhöht werden.

Für die Bilanzierung der auf Basis privatrechtlicher Verträge verwerteten Bio- und Grünabfälle wurde 2024 der Betrieb gewerblicher Art „Bioverwertung“ angelegt. Dies betrifft die Verträge mit dem KAEV und die Bioabfälle aus Berlin sowie die Grünabfälle privater Kunden.

Durch notwendige Reparaturen am BHKW und Neukonfiguration der Anlagensteuerung konnte auch 2024 nicht das volle Potenzial der Anlage bei der Verwertung der Bioabfälle ausgeschöpft werden. Dadurch war die energetische Verwertung durch die Verstromung von Biogas nicht möglich und die geplanten Umsatzerlöse für den Stromverkauf in Höhe von 150 T€ konnten nicht realisiert werden. Auch für das BHKW musste 2024 ein Betrieb gewerblicher Art angelegt werden.

Der AEV beschäftigte durchschnittlich 55 Mitarbeiter. Ausgeschiedene Mitarbeiter konnten durch gezielte Stellenausschreibungen ersetzt werden. Die notwendigen Einarbeitungen, Weiterbildungen und Schulungsmaßnahmen erfolgen planmäßig.

3. Lage

3.1 Vermögenslage

Die Bilanzsumme des Verbandes stieg im Geschäftsjahr 2024 um 1.458 T€ auf 33.741 T€ vorwiegend durch die Erhöhung der liquiden Mittel. Das Eigenkapital erhöht sich durch den Jahresgewinn aus 2024 auf 15.543 T€. Die Eigenkapitalquote beträgt 46 %.

Der Verband hat in 2024 Investitionen in Höhe von insgesamt T€ 1.003 getätigt. Davon wurden T€ 81 für Finanzanlagen verwendet.

	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2022
Anlagenintensität (Anlagevermögen x 100 / Bilanzsumme)	61%	65%	69%
Eigenkapitalquote (EK x 100 / Bilanzsumme)	46%	48%	50%

3.2 Finanzlage

Die liquiden Mittel haben sich auf 12.344 T€ (Vj. 10.583 T€) erhöht. Die Liquidität des Verbandes war zu jeder Zeit sichergestellt. Die Liquidität 1. Grades beträgt 904 % und die Liquidität 2. Grades 957 %. Mit dieser formal sehr günstigen Vermögens- und Finanzsituation des Verbandes sind die geplanten Investitionen der nächsten Jahre aus Eigenmitteln realisierbar.

Kennzahlen zur Finanzlage:

	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2022
Anlagendeckung II ((EK+Ifr. RSt) x 100 / AV)	123%	119%	119%
Zinsaufwandsquote (Zinsaufwand x 100 / Umsatz)	0%	0%	0%
Liquidität III (Umlaufvermögen x 100 / kurzfr. Fremdkap.)	749%	832%	531%
Cashflow (T€)	1.766	1.823	1.820

3.3 Ertragslage

Durch die für die Gebührenkalkulationsperiode 2023/2024 beschlossene Gebührenerhöhung konnte auch im Jahr 2024 mit 67 T€ wieder ein positives Jahresergebnis erzielt werden. Die Ertragslage des Verbandes ist als sehr stabil einzuschätzen.

Die Umsatzerlöse betragen ohne Berücksichtigung der Gebührenausgleichsrückstellung im Geschäftsjahr 17.016 T€ (Vj.: 17.027 T€) und liegen damit auf Vorjahresniveau. Die Umsatzerlöse für die Papierverwertung sanken gegenüber 2023 um 25 T€ bei einer um ca. 121 t geringeren Sammelmenge für den heitlichen Anteil. Die Verwertungserlöse blieben gegenüber 2023 nahezu konstant. 2024 konnten für die Verwertung der Holzfraktion aus der Sperrmüllaufbereitung Erlöse in Höhe von 158 T€ und damit 169 T€ weniger als 2023 erzielt werden. Dieser negative Trend ist der geänderten Marktsituation geschuldet. Die Umsatzerlöse der Wertstoffhöfe konnten gegenüber dem Vorjahr um 31 T€ gesteigert werden. Die sonstigen Umsätze sind gegenüber 2023 durch die größere Fremdanlieferung von Bioabfällen um ca. 137 T€ gestiegen.

Die Aufwendungen für Betriebsstoffe sanken gegenüber 2023 um ca. 185 T€. Die Kostensenkungen sind im Wesentlichen auf die Positionen:

- Gas (-94 T€) Abschaltung der RTO und
 - Aufwendungen DSD (-75 T€)
- zurückzuführen.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen stiegen gegenüber 2023 um 1.740 T€.

Gründe dafür sind:

- erhöhte Aufwendungen für die Sammlung der Abfallfraktionen Restmüll, Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Bioabfall, Klinikabfall und Papier (844 T€) durch den neuen Dienstleistungsvertrag,
- die 2024 eingeführte CO2-Bepreisung bei der thermischen Verwertung von Abfällen führte erstmalig zu Mehraufwendungen in Höhe von ca. 670 T€,
- erhöhte Aufwendungen für die Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Hörlitz durch den korrigierten Verfüllungsgrad (129 T€).

Die Kostensteigerungen wurden im Wesentlichen im Wirtschaftsplan 2024 und in der Gebührenkalkulation 2023/2024 bereits berücksichtigt. Gegenüber der Planung betragen die Mehrkosten 56 T€.

Die Personalkosten sind im Jahr 2024 planmäßig um 189 T€ gestiegen. Grund sind erforderliche Neueinstellungen als Ersatz für ausscheidende Mitarbeiter, Tariferhöhungen, Stufenaufstiege und zu berücksichtigende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Altersteilzeit.

Für die Sparten „Bioverwertung“ und „BHKW“ wurden 2024 Betriebe gewerblicher Art (BgA) angelegt (s. 2.). Beide BgA weisen Verluste aus. Beim BgA „Bioverwertung“ sind die variablen Kosten und ein Teil der Fixkosten durch die erzielten Umsatzerlöse gedeckt. Die Verwertung weiterer gewerblicher Abfälle im BEZ hat deshalb dennoch einen positiven Effekt auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage. Beim BgA „BHKW“ fielen 2024 nur Reparaturkosten an. Durch die Verzögerungen bei der Inbetriebnahme konnten noch keine Umsatzerlöse erzielt werden.

Folgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der BgA:

in EUR	BgA DSD Duale Systeme Deutschland	BGA Bioverwertung	BGA BHKW	Summe BgA
Steuer-Nr.	057/144/02015	057/144/02015	057/144/02015	
Gesamtbetrag der Einkünfte 2022 lt. Steuerbescheid	-1.420			-1.420
Verlustvortrag 31.12.2022 lt. Steuerbescheid	-9.561			-9.561
Ergebnis 2023	-603,24			-603,24
Ergebnis 2024	-3.634,61	-126.336,51	-69.512,51	-199.483,63

Die Zinserträge für Geldanlagen stiegen gegenüber dem Vorjahr auf Grund der Zinsentwicklung um 255 T€. Zusätzlich führte die Erhöhung der Zinssätze durch die Bundesbank zum 31.12.2024 zu einer negativen Abzinsung der Rückstellungen für die Deponienachsorge. Dadurch erhöhen sich die Zinserträge um weitere 84 T€.

Kennzahlen zur Ertragslage:

	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2022
Gesamtkapitalrentabilität ((JÜ + FK-Zinsen)x100)/Bilanzsumme	0%	1%	2%
Umsatz ohne Gebührenausgleich (T€)	17.016	17.027	16.877
Jahresüberschuss (T€)	67	378	432
Personalaufwandsquote (Personalaufwand x 100 / Umsatz)	19%	18%	18%
Anzahl Mitarbeiter	55	56	56

4. Ausgewählte Bereiche

4.1 Wertstoffhöfe

Die steigende Bedeutung der Wertstoffhöfe als Leistungsangebot des AEV hat sich auch im Jahr 2024 fortgesetzt. Damit behaupten sich die Wertstoffhöfe als fester Baustein im bürgerfreundlichen Entsorgungsangebot des Abfallentsorgungsverbandes auf einem hohen Niveau. Die auf den Wertstoffhöfen angenommene Abfallmenge stieg gegenüber 2023 um ca. 10 %. Die Zunahme wird im Wesentlichen durch die Sperrmüllmengen (+273 t), Grünabfall (+302 t) und Elektroaltgeräte (+131 t) verursacht.

Um dem gestiegenen Interesse der Bürger an der Nutzung unserer Wertstoffhöfe weiterhin gerecht zu werden, wurde 2024 eine Fläche im Gewerbegebiet Lausitz gepachtet. Hier wird ein neuer, moderner Wertstoffhof errichtet, der den Wertstoffhof Bad Liebenwerda ersetzen und zukünftig in Eigenregie betrieben werden soll.

Auf den vom AEV betriebenen Wertstoffhöfen wurden in den letzten Jahren „Fundgruben“ eingerichtet, in denen Bürger noch verwendbare Gegenstände abgeben bzw. mitnehmen können. Damit wird sowohl das Ziel der Abfallvermeidung umgesetzt als auch die Attraktivität der Wertstoffhöfe weiter erhöht.

4.2 Bio-Energiezentrum (BEZ) Freienhufen

Das BEZ Freienhufen ist ein zentraler Bestandteil der wirtschaftlichen Aktivitäten des AEV. Durch die Aufbereitung des im Verbandsgebiet eingesammelten Sperrmülls werden verschiedene Fraktionen erzeugt, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können. Neben Metallen gehören dazu auch Kunststoffe. Da diese nicht verbrannt werden müssen, fallen auch keine CO2-Steuern an.

Das abgetrennte Altholz wird zwar einer thermischen Verwertung zugeführt. Durch den hohen biogenen Anteil sind die CO2-Steuern jedoch gering. Lediglich die verbleibenden Sortierreste führen bei der Verbrennung zu hohen CO2-Kosten. Die Sperrmüllsortierung stellt damit ein wirtschaftlich sinnvolles Verfahren dar, dessen Bedeutung sich in den nächsten Jahren durch weiter steigende CO2-Steuern verstärken wird.

Nach dem abgeschlossenen Umbau des BEZ werden nicht nur die verbandseigenen Bioabfälle sondern auch Abfälle aus anderen Landkreisen und von gewerblichen Kunden verarbeitet. Die Anlage ist dabei für die Verwertung aller in der Bioabfallverordnung aufgeführten Abfälle zugelassen.

Um die Attraktivität des AEV für externe Abfallerzeuger zu erhöhen, wurde das BEZ 2023 als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert. 2024 wurde das erste Wiederholungsaudit erfolgreich bestanden. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung erfüllt, um weitere Abfälle gewerblicher Kunden zu akquirieren und die Auslastung der Anlage zu verbessern.

Das Qualitätsmanagement spielt auch bei der Verwertung des in der Kompostierungsanlage hergestellten Kompostes eine wesentliche Rolle. Das 2022 vergebene Gütesiegel der Bundesgütegemeinschaft Kompost ist Voraussetzung für den Verkauf der „Lausitzer Krafterde“ auf unseren Wertstoffhöfen sowie in der Landwirtschaft.

4.3 Digitalisierung der Verwaltung

Der Verband hat in den vergangenen Jahren große Anstrengungen zum Ausbau des Online-Angebotes unternommen. Mit Einführung der kostenlosen Abfall-App haben die Bürger die Möglichkeit, sich automatisch über Abfuhrtermine informieren zu lassen. Durch Push-Nachrichten hat der Verband die Möglichkeit, über Störungen bei der Abfallentsorgung rechtzeitig zu informieren.

Über das Abfallportal können die Bürger vielfältige Dienste, wie z.B. die Online-Buchung von Sperrmüllterminen, nutzen. Ab 2025 wird über das Bürgerportal auch die Versendung der Gebührenbescheide möglich sein.

4.4 Deponiegesellschaft Schwarze Elster mbH

Die Deponiegesellschaft Schwarze Elster mbH ist 100%-ige Tochter des AEV. Ihre Aufgabe besteht in der Bewirtschaftung der Deponie Hörlitz (Weiterführungsbereich) sowie in der Nachsorge der stillgelegten Deponien Hörlitz (Altteil), Hennersdorf und Bahnsdorf.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen eines 2018 mit einer Laufzeit bis 31.12.2030 geschlossenen Deponievertrages. Für diesen Zeitraum hat die Deponiegesellschaft auskömmliche Rückstellungen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten auf den Altdeponien gebildet. Nach Beendigung des Vertrages werden die Deponien auf den Verband übertragen, der danach für die Nachsorge zuständig ist. Dafür wurden im Verband bereits Rückstellungen gebildet.

5. Entwicklungen und Statistiken / Angaben gemäß § 21 EigV

Änderungen im Bestand der zum Verband gehörenden Grundstücke und grundstücks-gleichen Rechte

2023 wurde ein Grundstück zum Bau des neuen Verwaltungsgebäudes in Freienhufen gekauft.

Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

siehe Erläuterungen unter 4.1 und 4.2

Stand der im Bau befindlichen Anlagen und geplanten Bauvorhaben

Zum Abschlussstichtag 31.12.2024 werden erste Ausgaben für den Bau des Verwaltungsgebäudes und des Wertstoffzentrums in Bad Liebenwerda ausgewiesen.

Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 01.01.2024 €	Auflösung / Umbuchung €	Zuführung / Umbuchung €	Stand 31.12.2024 €
Allgemeine Rücklage	15.097.790,93	0,00	378.217,38	15.476.008,31
Jahresgewinn	378.217,38	378.217,38	66.572,05	66.572,05
Eigenkapital	15.476.008,31	317.217,38	444.789,43	15.542.580,36

Zusammensetzung der Jahresgewinne der letzten beiden Wirtschaftsjahre:

in €	hoheitlicher Bereich	nicht gebühren- fähiger Bereich	BgA DSD Duale Systeme Deutschland	BGA Bioverwertung	BGA BHKW	Gesamt AEV
Ergebnis 2023	136.464,00	242.356,62	-603,24	0,00	0,00	378.217,38
Ergebnis 2024	130.599,35	135.456,33	-3.634,61	-126.336,51	-69.512,51	66.572,05

Entwicklung sonstige Rückstellungen

	Stand 01.01.2024 €	Inanspruch- nahme/Auflö- sung €	Zuführung €	Aufzinsung/ Abzinsung €	Stand 31.12.2024 €
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	207.115,17	207.115,17	106.716,11	0,00	106.716,11
Rückstellungen für Personalkosten	0,00	0,00	21.800,00	0,00	21.800,00
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	21.718,11	0,00	21.718,11
Rückstellungen für Abfallbeseitigung	111.010,82	19.982,70	0,00	0,00	91.028,12
Rückstellung gemäß § 6 Abs.3 KAG (Gebührenausgleichsrückstellung)	5.924.319,95	0,00	737.712,07	0,00	6.662.032,02
Rückstellung für Altersteilzeit	108.582,00	73.706,00	28.257,00	0,00	63.133,00
Urlaubsrückstellung	61.455,58	61.455,58	58.382,07	0,00	58.382,07
Archivierungsrückstellung	14.320,40	0,00	0,00	-208,40	14.112,00
Abschluss- und Prüfungskosten	20.000,00	20.000,00	20.000,00	0,00	20.000,00
Sanierung und Nachsorge (Erweiterung Hörlitz)	3.924.879,41	0,00	332.321,80	-36.475,80	4.220.725,41
Sanierung und Nachsorge (3 Altdeponien)	5.600.219,49	0,00	0,00	-47.711,72	5.552.507,77
Gesamt	15.971.902,82	382.259,45	1.326.907,16	-84.395,92	16.832.154,61

Umsatzentwicklung in €

	2024	2023	Entwicklung
Festgebühr	7.560.326,81	7.603.404,33	-43.077,52
WBB Markengebühr	2.023.409,29	2.012.851,86	10.557,43
Sperrmüll	8.394,60	7.439,51	955,09
Gewerbe	1.694.659,52	1.723.223,97	-28.564,45
Papier Gewerbe	245.344,30	238.464,10	6.880,20
Schüttungsgebühren	2.260.781,09	2.206.676,11	54.104,98
Restabfallsäcke	13.232,60	12.904,30	328,30
Biosammlung	541.458,39	519.709,81	21.748,58
Klinikabfälle	126.961,34	129.349,97	-2.388,63
abgebrannte Mülltonnen	2.978,61	3.439,23	-460,62
Schadstoffe	4.744,60	6.075,95	-1.331,35
Papierentsorgung	787.697,12	812.487,56	-24.790,44
sonstige Dienstleistungen	2.135,50	2.770,64	-635,14
Gewerbe Sperrmüll	2.960,75	1.688,85	1.271,90
Haushaltsschrottsammlung	60.779,12	48.762,04	12.017,08
Wertstoffhöfe	387.232,47	356.110,41	31.122,06
Gewerbeabfälle	135.591,82	144.457,60	-8.865,78
Holzverwertung	157.892,81	326.792,24	-168.899,43
Fe/Ne-Verwertung	29.558,84	29.344,57	214,27
Alttextilien	370,00	634,00	-264,00
Stromverkauf	36,64	0,00	36,64
Erlöse Deponie	100.349,97	108.392,20	-8.042,23
Sonstige Umsätze	556.921,17	419.993,88	136.927,29
Veränderung Gebühren- ausgleichsrückstellung	-737.712,07	-2.350.628,84	1.612.916,77
Erlöse DSD u. Anteil PPK	312.351,28	312.351,20	0,08
Summe Umsatzerlöse	16.278.456,57	14.676.695,49	1.601.761,08

Mengenstatistik der wichtigsten Abfallarten

Abfallentsorgungsgebühren	2024	2023
Festgebühr (€/Jahr)	37,32	35,88
Schüttungsgebühr (€/Leerung)		
Restmülltonne 80 l	3,30	3,30
Restmülltonne 120 l	4,95	4,95
Restmülltonne 240 l	9,90	9,90
Abfallsack	3,40	3,40
Biotonne 120 l	2,52	2,52
Biotonne 240 l	3,78	3,78
Laubsack	3,20	3,20
WBB Jahresmarken (€/Stück)		
80 l/14-täglich	85,92	85,92
120 l/14-täglich	123,60	123,60
240 l/14-täglich	239,40	239,40
660 l/14-täglich	478,20	478,20
660 l/1 x wöchentlich	953,88	953,88
1,1 m ³ /14-täglich	805,20	805,20
1,1 m ³ /1 x wöchentlich	1.610,28	1.610,28
1,1 m ³ /2 x wöchentlich	3.256,44	3.256,44
Gewerbe Jahresmarken (€/Stück)		
80 l/4-wöchentlich	72,24	72,24
80 l/14-täglich	134,28	134,28
120 l/14-täglich	180,12	180,12
240 l/14-täglich	336,96	336,96
660 l/14-täglich	788,28	788,28
660 l/1 x wöchentlich	1.625,43	1.625,43
1,1 m ³ /14-täglich	1.346,16	1.346,16
1,1 m ³ /1 x wöchentlich	2.505,00	2.505,00
1,1 m ³ /2 x wöchentlich	4.621,20	4.621,20
Gewerbe Papierabfälle (€/Stück) zzgl. Ust		
240 l/4-wöchentlich	19,08	19,08
1,1 m ³ /14-täglich	175,56	175,56
1,1 m ³ /1 x wöchentlich	350,88	350,88
1,1 m ³ /2 x wöchentlich	87,72	87,72

Mengenstatistik der wichtigsten Abfallarten

Abfallart	2024 (in t)	2023 (in t)	Entwicklung (in t)
Hausmüll	25.172	25.683	-511
Sperrmüll	7.891	7.978	-87
Papier	8.793	8.914	-121
Bioabfall	14.066	11.898	2.168
davon fremd	7.610	5.329	2.281
Wärmeüberträger	232	233	-1
weiße Ware	225	215	10

Entwicklung der Vorbehandlungsmenge im BEZ

	2024 (in t)	2023 (in t)	Entwicklung (in t)
Sperrmüll	7.888	7.978	-90
Bioabfall	14.066	11.898	2.168
Grünabfall	3.595	3.326	269

Entwicklung der Anzahl der Schüttungen

Behältergröße in l	2024 (in Stück)	2023 (in Stück)	Entwicklung (in Stück)
Hausmüll	80	184.756	181.295
	120	284.231	280.068
	240	67.987	67.114
	660	15.970	15.752
	1100	80.370	79.294
Bioabfall	120	116.022	112.901
	240	59.448	55.957

Entwicklung der Anzahl der Behälter

Behältergröße in l	2024 (in Stück)	2023 (in Stück)	Entwicklung (in Stück)
Hausmüll	80	25.834	25.831
	120	42.008	42.354
	240	7.005	6.946
	660	517	507
	1100	1.695	1.694
Bioabfall	120	18.498	18.320
	240	6.444	6.268

Entwicklung der durchschnittlichen Schüttungen

Behältergröße in l	2024 (in Stück)	2023 (in Stück)
Hausmüll	80	7,2
	120	6,8
	240	9,7
	660	30,9
	1100	47,4
Bioabfall	120	6,3
	240	9,2

Personalaufwand mittels Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft (Personalentwicklung zum 31. Dezember)

	2024	2023	Entwicklung
Angestellte *	28	29	-1
Arbeiter/innen	27	27	0
Summe	55	56	-1
Lohn/Gehalt	2.586.208,17	2.458.147,86	128.060,31
SV	521.355,70	470.222,19	51.133,51
Versorgungskassen	92.822,17	82.978,04	9.844,13
Gesamt	3.200.386,04	3.011.348,09	189.037,95

* darunter 2 Mitarbeiter/innen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit,
1 Auszubildender

6. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausüben, haben sich nicht ereignet.

7. Prognosen, Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Wir definieren Risiken als Ereignisse, die eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben bzw. geeignet sind, die angestrebten finanziellen, operativen oder strategischen Ziele nicht oder nicht wie geplant zu erreichen. Demgegenüber werden als Chancen diejenigen Ereignisse betrachtet, deren Eintritt eine positive Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage hat.

Ein zentral dokumentiertes Risikomanagementsystem liegt im Verband nicht vor. Die Verbandsleitung hat Maßnahmen – wie z. B. Auswertung von Mengenstatistiken und Kennzahlanalysen, ergriffen, um Entwicklungen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, frühzeitig zu erkennen.

Trotz des fortschreitenden Einwohnerrückgangs kann für den AEV mittelfristig von einer stabilen Ertragslage ausgegangen werden. Zur Sicherstellung der kostendeckenden Abfallentsorgung wurde für den Kalkulationszeitraum 2023/2024 eine neue Gebührensatzung beschlossen, die den erhöhten Aufwendungen des Verbandes Rechnung trägt.

Durch die in der abgelaufenen Kalkulationsperiode gebildete Gebührenausgleichsrückstellung können die gestiegenen Kosten für den Kalkulationszeitraum 2025/2026 kompensiert werden. Deshalb wird für diesen Zeitraum keine Gebührenerhöhung erforderlich.

2024 wurden über die freiwillig angebotene Biotonne im Verbandsgebiet pro Einwohner 37 kg Bioabfall eingesammelt. Durch die weiterhin vorhandene Nachfrage nach dem Anschluss an die Biosammlung kann in den kommenden Jahren von einer Steigerung der Sammelmengen ausgegangen werden, wodurch die Erlöse durch die Biotonne wieder steigen werden.

Zur Verbesserung der Auslastung der Kompostierung bestehen öffentlich-rechtliche Verträge mit dem Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus. Diese Verträge wurden 2023 verlängert und sichern jetzt die Anlieferung der Bioabfälle bis zum 31.12.2025. Für beide Verträge bestehen darüber hinaus keine weiteren Verlängerungsoptionen. Der Verband bemüht sich intensiv um die Weiterführung der Verträge auf Basis der interkommunalen Zusammenarbeit. Bei einem Wegbrechen der Verträge besteht das Risiko, die Anlage nicht mehr auslasten zu können, was eine Erhöhung der spezifischen Verwertungskosten zur Folge hätte.

Für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb müssen weitere Bioabfälle akquiriert werden, um die Biogaserzeugung zu optimieren und die Anlage besser auszulasten. Der Verband beteiligt sich dazu an öffentlichen Ausschreibungen und konnte 2024 bereits Bioabfälle aus Berlin sowie Fettabscheiderinhalte eines privaten Entsorgers akquirieren.

Stark abhängig ist der Verband von der Entwicklung der Verwertungserlöse für Wertstoffe. Die Papiererlöse haben sich in den vergangenen 2 Jahren auf einem mittleren Niveau stabilisiert. Die weitere Entwicklung wird wesentlich durch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprägt sein und beinhaltet deshalb auch für den Verband nicht kalkulierbare Risiken.

Durch die neuen Regelungen in der Abstimmungsvereinbarung wurde eine stärkere Beteiligung der Systembetreiber an den Kosten der Altpapiersammlung erreicht. Für diesen Bereich muss ab 01.01.2025 ein Betrieb gewerblicher Art angelegt werden.

Für die Verwertung der Holzfaktion aus der Sperrmüllsammlung konnten 2022 erstmals seit 5 Jahren wieder Erlöse erzielt werden. Diese Erlöse sind seit 2024 wieder rückläufig.

Zum 01.01.2024 wurde ein neuer Dienstleistungsvertrag für das Sammeln und Transportieren von Restabfall, Sperrmüll, Schrott, Elektroaltgeräten und Papier sowie die Papierverwertung abgeschlossen. Mit der Vergabe der Sammelleistungen für 6 Jahre konnte hier Planungssicherheit geschaffen werden, auch wenn durch die in den Verträgen enthaltenen Preisgleitklauseln mit jährlichen Kostensteigerungen zu rechnen ist.

Der Plan, die thermische Abfallverwertung in das Brennstoff-Emissionshandelsgesetz (BEHG) einzubeziehen, wurde ab 01.01.2024 geltendes Recht. Dadurch wird die Restabfallentsorgung durch die zu zahlende CO2-Steuer zusätzlich belastet. Die Auswirkungen dieser zusätzlichen Belastung konnten in der Gebührenkalkulation für die Kalkulationsperiode 2023/2024 nicht vollständig berücksichtigt werden, da die Höhe der CO2-Steuer von ursprünglich geplanten 35 €/t auf 45 €/t erhöht wurde. Für 2025 ist für die CO2-Steuer noch ein Festpreis von 55 €/t festgesetzt, für 2026 ist ein Korridor von 55-65 €/t vorgegeben und ab 2027 soll der CO2-Preis an der Börse gehandelt werden. Daraus ergeben sich für die Abfallverwertung weitere finanzielle Risiken.

Die Erhöhung der Zinssätze in den vergangenen Jahren führt zu einem Anstieg der Zinserträge für die langfristigen Geldanlagen des AEV. Der auch daraus resultierende Anstieg der

Zinssätze im 7-Jahresdurchschnitt der Deutschen Bundesbank begründet das Sinken der Aufwendungen für die Deponierückstellungen.

Die 2022 und 2023 angelegten Wertpapiere in Höhe von insgesamt 4 Mio. € bei der DEKA-Bank sind langfristig angelegt. Die Entwicklung verläuft bisher positiv. Kapitalverluste können bei vorzeitiger Rückzahlung und entsprechender Kurssenkung und Ausfallrisiken durch Bonitätsrisiken des Emittenten entstehen. Mit einem Ausfall des betreffenden Emittenten ist derzeit nicht zu rechnen. Auf Grund der aktuellen Zinsentwicklung wird auch künftig nicht mit Verlusten bei den abgeschlossenen Anlagen gerechnet.

2020 ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz überarbeitet worden. Die neuen Forderungen werden in den kommenden Jahren mit weiteren Kosten für den AEV verbunden sein. Mit der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Zeitraum 2023 – 2027 hat der Verband die Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Umsetzung der Forderungen geprüft. Dadurch wird sichergestellt, dass zukünftig keine unverhältnismäßig hohen Belastungen das wirtschaftliche Handeln des Verbandes beeinträchtigen.

Die Lage am Versicherungsmarkt ist für Abfallbehandlungsanlagen auf Grund der häufigen Brandereignisse sehr angespannt. Versicherungsunternehmen ziehen sich zunehmend aus dieser Versicherungssparte zurück. Das führte dazu, dass das BEZ in Freienhufen von Januar 2024 bis Oktober 2024 nur über einen 85 %-igen Versicherungsschutz verfügte. Der Deckungsschutz kann derzeit nur unter Inkaufnahme höherer Selbstbehalte und steigender Versicherungsprämien sichergestellt werden. Bei weiterer Verschärfung der Lage besteht das Risiko, dass zukünftig kein oder kein vollständiger Deckungsschutz abgesichert ist und der Verband im Schadenfall großen finanziellen Schaden erleidet.

Für das Geschäftsjahr 2025 wird mit Umsatzerlösen von T€ 18.854 gerechnet. Insgesamt erwartet der Verband ein positives Jahresergebnis in Höhe von T€ 479.

Investitionen sind in Höhe von T€ 4.159 insbesondere für den Bau des Verwaltungsgebäudes und den Ersatz von Maschinentechnik vorgesehen. Damit liegen die geplanten Investitionen über denen der vergangenen Geschäftsjahre.

Nach Einschätzung der Risikolage haben im abgelaufenen Geschäftsjahr keine den Fortbestand des Verbandes gefährdenden Risiken bestanden und nach dem augenblicklichen Kenntnisstand sind diese auch für den mittelfristigen Zeitraum nicht erkennbar.

Lauchhammer, den 31.03.2025

Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Zu dem beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und zum Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 habe ich folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Zu dem Jahresabschluss habe ich folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024, der Finanzrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 21 bis 26 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg (EigV) iVm. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 21 Abs. 2 der EigV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 27 Abs. 4 der EigV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und

berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den §§ 21 bis 26 EigV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dem § 21 Abs. 2 der EigV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 2 der EigV zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, dem § 21 Abs. 2 EigV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 30 EigV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- erlange ich ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann;

- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt;
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes;
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Bautzen, 5. August 2025



Dirk Urban
Wirtschaftsprüfer



Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Rechtliche, technische und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche, technische und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Grundlagen

Gründung:	1. Juli 1993
Name:	Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Lauchhammer
Sitz:	Hüttenstraße 1 c 01979 Lauchhammer
Rechtsform:	Zweckverband
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Gegenstand des Verbandes:	<p>Dem Zweckverband obliegen die Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle sowie die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in der jeweils geltenden Fassung. Im Zusammenhang mit diesen Aufgaben kann der Zweckverband öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Hinblick auf die in deren Gebiet anfallenden Abfälle abschließen.</p> <p>Der Zweckverband kann unter Beachtung der gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auf Grund eines Beschlusses der Verbandsversammlung privatrechtliche Gesellschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gründen oder sich an solchen beteiligen und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.</p>
Verbandsmitglieder:	Landkreis Elbe-Elster Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Organe:	Verbandsversammlung Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung:	Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 5 der Satzung des AEV aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern. Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Landräte sind Mitglieder kraft Amtes. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Jedes Verbandsmitglied entsendet neben dem Landrat oder seinem Betrauten vier weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Rechtliche, technische und steuerliche Verhältnisse

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind im Anhang des Jahresabschlusses des Verbandes namentlich aufgeführt.

Die Verbandsversammlung trat im Berichtsjahr zu fünf Sitzungen zusammen.

Verbandsvorsteher: Herr Dr. Bernd Dutschmann, Wittichenau

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen.

Wichtige Satzungen: Neufassung der Verbandssatzung vom 28. Juni 2018; In Kraft getreten am 9. August 2018 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung; zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 7. Oktober 2021

Abfallentsorgungssatzung i.d.F. vom 24. September 2018; In Kraft getreten am 19. Oktober 2018 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 15. November 2023

Abfallgebührensatzung i.d F. vom 15. November 2023 mit Gültigkeit ab 1. Januar 2024

Entschädigungssatzung für den AEV i. d. F. vom 22. März 2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23. September 2015, mit Gültigkeit ab 1. Juli 2015

Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des AEV vom 28. Oktober 2020, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 15. November 2023 mit Gültigkeit ab 1. Januar 2024

II. Beteiligung

Eine Beteiligung besteht zu 100 % an der Deponiegesellschaft Schwarze Elster mbH, Lauchhammer, mit einem gezeichneten Kapital von € 575.203,36.

Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt laut dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 € 8.188.795,08. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2024 beläuft sich auf € 383.481,05.

III. Wichtige Verträge

Es bestehen nach Angaben des Verbandes für den laufenden Betrieb folgende wichtige Verträge:

- Vertrag mit der Remondis Brandenburg GmbH über abfallwirtschaftliche Dienstleistungen für den AEV mit einer Laufzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2029
 - o AEV-23-2008 Vertrag über die Einsammlung und den Transport von Restabfall, Bioabfall und Abfällen aus medizinischen Einrichtungen;
 - o AEV-23-2009 Vertrag über die Einsammlung und den Transport von Sperrmüll, Elektroaltgeräten und Schrott;
 - o AEV-2023-2010 Vertrag über die Einsammlung und den Transport von Altpapier sowie die Vorhaltung und Betrieb einer Übergabestelle;
- Vertrag mit der Recon-T Recycling-Energy-Consulting-Trading GmbH über die Verwertung von Altpapier für den AEV (AEV-23-2184) mit einer Laufzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2025;
- Vertrag mit EEW Energy from Waste GmbH über die Entsorgung von Restabfällen des AEV (AEV-16-155) mit einer Laufzeit vom 01.03.2017 bis 28.02.2027

IV. Technische Grundlagen

Für die drei Altdeponien Hörlitz, Bahnsdorfer Berg und Hennersdorf besteht die Verpflichtung, Maßnahmen zur Sicherung, Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge bis zum Jahre 2045 zu treffen. Dabei übernimmt der Verband diese Aufgabe ab dem 31. Dezember 2030, dem Zeitpunkt der Rückführung des Eigentums der Deponien von der Deponiegesellschaft Schwarze Elster mbH.

Zum 1. Januar 2019 wurde das gesamte Verbandsgebiet an die freiwillige Biotonne geschlossen. Die Verwertung erfolgt über die neu errichtete Kompostieranlage in Freienhufen. Zur Vorbereitung des Umbaus der MBA auf die hochwertige Verwertung der Bioabfälle werden seit April 2020 die im Verbandsgebiet eingesammelten Restabfälle nicht mehr in der MBA Freienhufen verarbeitet.

Neben den im Verbandsgebiet eingesammelten Bioabfällen werden im Bio-Energie-Zentrum (BEZ) Freienhufen auch die Bioabfälle aus dem Landkreis Spree-Neiße, der Stadt Cottbus, aus dem Verbandsgebiet des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) sowie aus der Stadt Berlin verarbeitet.

Ab 2009 werden alle im BEZ erzeugten mineralischen Abfälle auf der Deponieerweiterung Hörlitz abgelagert. Für das Erreichen des Ablagerungsvolumens von 150 000 m³ ist in der Planung eine Laufzeit von 15 Jahren vorgesehen. Der Zeitpunkt der Rückführung des Eigentums von der Deponiegesellschaft Schwarze Elster mbH ist mit dem der drei Altdeponien identisch.

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Rechtliche, technische und steuerliche Verhältnisse

Der Verband betreibt zudem vier Wertstoffhöfe mit eigenem Personal. Zwei weitere Wertstoffhöfe werden in Dienstleistung für den Verband bewirtschaftet.

v. Steuerliche Verhältnisse

Die Aufgaben des AEV sind sowohl hoheitlich als auch gewerblich und unterliegen somit nur teilweise der Steuerpflicht. Beim Verband bestanden im Wirtschaftsjahr drei Betriebe gewerblicher Art (BgA) (BgA DSD, BgA BHKW sowie BgA Bio Bewertung).

Im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art unterliegt der Verband der Gewerbe- und Körperschaftsteuerpflicht. Beim Finanzamt Calau wird der Verband mit seinen Betrieben gewerblicher Art unter der Steuernummer 057/144/02015 geführt.

Ab dem 1. Januar 2021 ist der Verband umsatzsteuerlicher Unternehmer, da die Optionserklärung zu diesem Tag widerrufen wurde. Somit ist für den Verband seit dem 1. Januar 2021 die Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand anzuwenden.

Die steuerliche Betreuung des Verbandes erfolgt durch die Activ Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Chemnitz.

Die letzte steuerliche Veranlagung erfolgte durch das Finanzamt Calau mit den unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangenen Steuerbescheiden vom 01.08.2024 für den Veranlagungszeitraum 2022. Wegen der steuerlichen Verluste im BgA DSD waren für 2022 weder Körperschaft- noch Gewerbesteuern zu zahlen.

Die Steuererklärungen für 2023 wurden an das Finanzamt Calau am 13.06.2025 elektronisch übermittelt.

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der
wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2024

**Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der
wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2024**

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung
sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling
4. Risikofrüherkennungssystem
5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate
6. Interne Revision

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz,
Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden
Beschlüssen des Überwachungsorgans
8. Durchführung von Investitionen
9. Vergaberegelungen
10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

IV. Vermögens- und Finanzlage

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven
12. Finanzierung
13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

V. Ertragslage

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit
15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen
16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der
Ertragslage

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der
wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2024

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Tätigkeit der Verbandsorgane wird durch die Verbandssatzung und die Geschäftsordnung des Abfallentsorgungsverbandes bestimmt. Für den Verbandsvorsteher gelten darüber hinaus die Regelungen in dem jeweiligen Dienstvertrag. Ein Geschäftsverteilungsplan besteht nicht und war nach meinen Prüfungsfeststellungen auch nicht erforderlich.

Nach meinen Prüfungsfeststellungen entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen des Verbandes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2024 ist die Verbandsversammlung zu fünf ordentlichen Sitzungen zusammengetreten.

Über die Sitzungen wurden Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften liegen in der Geschäftsstelle des Verbandes vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes ist angabegemäß in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Mit Verweis auf die Schutzberechtigung des § 286 Abs. 4 HGB werden die Gesamtbezüge des Verbandsvorsteher zulässigerweise im Anhang nicht angegeben.

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der
wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2024

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aus dem Organigramm des Verbandes sind der Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich. Die Implementierung einer IT-Unternehmensrichtlinie einschließlich eines dokumentierten Notfallkonzeptes ist derzeit in Arbeit.

Nach meinen Erkenntnissen erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen meiner Prüfung nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Explizite Regelungen zur Korruptionsprävention bestehen nach meinen Prüfungsfeststellungen nicht.

Durch entsprechende Funktionstrennungen, die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sowie durch Funktionsbeschreibungen hat der Verband grundsätzlich Vorkehrungen zur Korruptionsprävention im betrieblichen Ablauf geregelt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es bestehen geeignete Richtlinien/Arbeitsanweisungen für die Auftragsvergabe. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Richtlinien:

- Vergabeordnungen als Basis für die Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach UVgO oder VGV und für Bauleistungen nach VOB,
- Stellenübersicht und Stellenbeschreibung.

Im Rahmen der Prüfungen zum internen Kontrollsysteem haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass einschlägige Richtlinien und Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der
wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2024

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge sind nach meinen Prüfungsfeststellungen ordnungsgemäß dokumentiert.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Verband erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan gemäß § 14 EigV. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs-, Finanz- und Vermögensplan sowie dem Stellenplan. Sachliche und zeitliche Zusammenhänge in der Investitionsplanung zwischen den Investitionsprojekten sind erkennbar.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen des Zweckverbandes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Im Rahmen von Plan-Ist-Vergleichen insbesondere beim Investitionsplan und der Halbjahresanalyse werden Planabweichungen systematisch untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen (einschließlich der Kostenrechnung) entspricht den besonderen Anforderungen des Zweckverbandes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es werden laufende Liquiditätskontrollen und die Kreditüberwachung durchgeführt. Diese Überwachung obliegt der Leiterin Buchhaltung.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management, das die Tochtergesellschaft mit einbezieht, bestand im Wirtschaftsjahr 2024 nicht und ist meines Erachtens auch nicht notwendig.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach meinen Prüfungsfeststellungen werden Entgelte und Gebühren grundsätzlich vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Der Gebühreneinzug gegenüber den abgabepflichtigen Grundstückseigentümern erfolgt zweimal jährlich.

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der
wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2024

Durch das bestehende Mahnwesen ist der Einzug ausstehender Forderungen nach meinen Prüfungsfeststellungen zeitnah und effektiv gewährleistet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht kein organisatorisches Controlling. Controllingaufgaben werden durch die Leiterin Buchhaltung wahrgenommen und umfassen alle wesentlichen Bereiche des Verbandes.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Verband ist an der Deponiegesellschaft Schwarze Elster mbH mit 100 % beteiligt. Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Geschäftsführer der GmbH.

Der Verband erhält regelmäßige betriebswirtschaftliche Auswertung vom Tochterunternehmen, die nach meinen Prüfungsfeststellungen die Steuerung und Überwachung der Tochtergesellschaft ermöglichen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein speziell dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem, das besondere Frühwarnsignale definiert, existiert nicht. Die Verbandsleitung hat Maßnahmen ergriffen, um bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen. Frühwarnsignale zur Identifikation und Überwachung bestandsgefährdender Risiken wurden festgelegt. Im Rahmen regelmäßiger Auswertungen von Kennzahlen und Mengenstatistiken können Risiken erkannt und ihnen entgegengewirkt werden.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die durchgeföhrten Maßnahmen sind nicht gesondert dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der
wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und bei Notwendigkeit angepasst.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Im Jahr 2022 wurden zwei Deka-Investment-Fonds zu jeweils 1,5 Mio. EUR und im Berichtsjahr 2023 eine Festzinsanleihe in Höhe von 1,0 Mio. EUR erworben. Die Anlage erfolgte aus Gründen der Zinsoptimierung, wobei der Fokus auf dem Abschluss einer risikoarmen Anlage lag. Kapitalverluste können bei vorzeitiger Rückzahlung und entsprechender Kurssenkung und Ausfallrisiken durch Bonitätsrisiken des Emittenten entstehen. Mit einem Ausfall des betreffenden Emittenten ist derzeit nicht zu rechnen.

Die Entscheidung über die Anlage von mittelfristig für die Aufgabenerfüllung nicht benötigten Finanzmitteln nach den Grundsätzen der kommunalen Vermögensverwaltung obliegt gemäß § 11 Abs. 6 k) der Verbandssatzung dem Verbandsvorsteher.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Es werden keine Derivate eingesetzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Für die derzeit abgeschlossenen Geschäfte besteht ein ausreichendes Instrumentarium.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, siehe 5b).

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der
wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2024

- e) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Der Regelungsbedarf für die im Verband zugelassenen Finanzanlagen ist ausreichend abgedeckt.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/ Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Die Verbandsleitung sowie die Verbandsversammlung werden regelmäßig informiert.

6. Interne Revision

Dieser Fragenkreis ist nicht einschlägig, da eine interne Revision als eigenständige Stelle im AEV nicht besteht. Aufgrund der Unternehmensgröße ist eine Innenrevision nicht zwingend erforderlich.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/ Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der
wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2024

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen für die Verbandsleitung ergeben sich insbesondere aus den §§ 6 und 11 der Verbandssatzung.

Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass erforderliche Zustimmungen im Berichtsjahr durch die Verbandsleitung nicht eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsgremiums die Zustimmung des Überwachungsgremiums eingeholt?

Nach meinen Prüfungsfeststellungen wurden im Wirtschaftsjahr 2024 keine Kredite an die Verbandsleitung oder die Mitglieder des Überwachungsgremiums gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, dazu haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsgremiums übereinstimmen?

Anhaltspunkte, nach denen die Geschäftstätigkeit im Berichtsjahr nicht im Rahmen von Gesetz, Satzung und den bindenden Beschlüssen der Verbandsversammlung lag, haben sich während meiner Prüfung nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden auf der Grundlage des im Wirtschaftsplan enthaltenen Investitionsplanes und unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten durchgeführt.

Soweit ich im Rahmen meiner Prüfung feststellen konnte, werden die Investitionen mit der nötigen Sorgfalt unter Zugrundelegung ausreichender Unterlagen geplant. Die Investitionsvorhaben werden öffentlich ausgeschrieben.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/ Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Unterlagen und Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der
wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2024

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen werden nach meinen Prüfungsfeststellungen durch die zuständigen Sachbereiche überwacht und Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Das geplante Investitionsvolumen belief sich auf T€ 1.117. Tatsächlich realisiert wurden Investitionen in Höhe von T€ 921 in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie T€ 81 in Wertpapiere des Anlagevermögens. Im Rahmen meiner Prüfung habe ich keine wesentlichen Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen festgestellt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Auftragsvergabe erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien der VOB/VOL.

Im Rahmen meiner Prüfung sind mir keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die auf eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen hinweisen.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ab einem Auftragsumfang von T€ 1 werden angabegemäß regelmäßig drei Angebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Verbandsversammlung wurde regelmäßig in Form von Beschlussvorlagen und durch die Teilnahme des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters an allen Sitzungen über die Lage des Verbandes und über wesentliche Geschäftsvorgänge unterrichtet. Erstellte Zwischenberichte werden der Verbandsversammlung zur Verfügung gestellt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der
wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Berichte des Zweckverbandes vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Verbandsversammlung wurde nach meinen Erkenntnissen über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah informiert.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen habe ich im Rahmen meiner Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es erfolgte nach meinen Prüfungsfeststellungen keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Überwachungsorgans.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nach meinen Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O - Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für ehemalige, gegenwärtige und zukünftige Mitglieder der Verbandsleitung wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Eine Selbstbeteiligung wurde nicht vereinbart. Inhalt und Konditionen wurden mit dem Überwachungsorgan abgestimmt.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte zwischen Mitgliedern der Verbandsleitung oder mit dem Aufsichtsrat sind mir nicht bekannt geworden.

IV. Vermögens- und Finanzlage

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein, offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nach meinen Prüfungsfeststellungen nicht.

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der
wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2024

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Derartige Auffälligkeiten bestehen nicht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst werden?

Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote des Verbandes beträgt 46%. Rechnet man zusätzlich die langfristigen Rekultivierungsrückstellungen dem Eigenkapital hinzu, ergibt sich eine Quote von 75%, d.h. 75% des gesamten Vermögens des Verbandes sind durch Eigenkapital und langfristige Rückstellungen abgedeckt. Die für 2025 geplanten Investitionen iHv. T€ 4.159 sollen aus Eigenmitteln finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Es wurden durch den Verband im Berichtsjahr keine Investitionszuschüsse einschließlich Garantien der öffentlichen Hand vereinnahmt.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Verband verfügt nach meinen Prüfungsfeststellungen über eine angemessene Eigenkapitalausstattung, sie beträgt 46 % an der Bilanzsumme. Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu geringen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht. Die Finanzierung der zukünftigen Rekultivierungsmaßnahmen erfolgt über Rückstellungen, die wiederum langfristig durch vorhandene Geld- und Finanzanlagen gedeckt werden. Die Finanzierung der laufenden Geschäftsprozesse erfolgt durch kostendeckende Gebühren.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der
 wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2024

Der Verbandsvorsteher schlägt vor, den in 2024 erzielten Jahresgewinn in Höhe von T€ 67 in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes vereinbar.

V. Ertragslage

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Teilt man das Ergebnis des Verbandes in seinen hoheitlichen, nicht gebührenfähigen und den gewerblichen Bereich auf, so erhält man folgende Bereichsergebnisse:

in €	hoheitlicher Bereich	nicht gebühren-fähiger Bereich	BgA DSD Duale Systeme Deutschland	BGA Bioverwertung	BGA BHKW	Gesamt AEV
Ergebnis 2023	136.464,00	242.356,62	-603,24	0,00	0,00	378.217,38
Ergebnis 2024	130.599,35	135.456,33	-3.634,61	-126.336,51	-69.512,51	66.572,05

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nach meinen Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabenverpflichtungen bestehen.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Wesentliche verlustbringende Geschäfte sind mir im Rahmen meiner Prüfung nicht bekannt geworden. Die drei Betriebe gewerblicher Art weisen allerdings Verluste von insgesamt EUR 199.483,63 aus, die im Wesentlichen durch erhöhte Reparatur- und Wartungskosten im BEZ und BHKW verursacht wurden.

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der
wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2024

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2023/2024 erfolgten Erhöhungen der Gebühren.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Wirtschaftsjahr 2024 erzielte der Verband einen Jahresgewinn in Höhe von T€ 67.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Eine strenge Kostenkontrolle und Aktivitäten zur Akquisition weiterer Abfallmengen werden auch in Zukunft zur Stabilisierung und zur optimalen Auslastung des BEZ und damit zur Sicherung der guten Ertragslage notwendig sein.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbare Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwendet ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Anlage 1
zum Jahresabschluss 2024

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster

Erfolgsübersicht (§ 24 Abs. 3 EigV)

Aufwendungen und Erträge nach Bereichen und Aufwandsarten	AEV insgesamt €	Hoheitlicher Bereich (nicht steuerlich) €	Betriebe gewerblicher Art - BgA (steuerliche Sparten)		
			BgA DSD €	BgA Bioverwerfung €	BgA BHKW €
1. Umsatzerlöse	16.278.456,57	15.777.990,49	312.351,28	188.078,16	36,64
2. Sonstige betriebl. Erträge	254.789,25	254.789,25	0,00	0,00	0,00
3. Materialaufwand	10.411.669,29	10.249.656,56	75.943,90	86.068,83	0,00
4. Personalaufwand	3.200.386,04	2.993.005,25	146.391,54	60.989,25	0,00
5. Abschreibungen	1.450.749,74	1.366.850,40	33.088,04	50.811,30	0,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.866.247,25	1.619.856,05	60.296,76	116.545,29	69.549,15
7. Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögen	81.355,86	81.355,86	0,00	0,00	0,00
8. sonstige Zinsen u.ä.Ertr.	388.806,02	388.806,02	0,00	0,00	0,00
9. Ergebnis der gewöhnl. Geschäftstätigkeit	74.355,38	273.573,36	-3.368,96	-126.336,51	-69.512,51
10. Steuern von Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Sonstige Steuern	7.783,33	7.517,68	265,65	0,00	0,00
12. Jahresgewinn/ Jahresverlust	66.572,05	266.055,68	-3.634,61	-126.336,51	-69.512,51

Anlage 2
zum Jahresabschluss 2024

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster

Finanzrechnung (§ 25 Abs. 3 EigV)

	Positionen	AEV insgesamt €	Hoheitlicher Bereich (nicht steuerlich) €	Betriebe gewerblicher Art - BgA (steuerliche Sparten)		
				BgA DSD €	BgA Bioverwertung €	BgA BHKW €
(1)	Periodenergebnis	66.572,05	266.055,68	-3.634,61	-126.336,51	-69.512,51
(2)	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.450.749,74	1.366.850,40	33.088,04	50.811,30	0,00
(3)	Veränderung der Rückstellung für Nachsorge u. Rekultivierung	248.134,28	248.134,28	0,00	0,00	0,00
(4)	Veränderung der Gebührenausgleichsrückstellung	737.712,07	737.712,07	0,00	0,00	0,00
(5)	Veränderung der übrigen Rückstellungen	-125.594,56	-125.594,56	0,00	0,00	0,00
(6)	Veränderung aus dem Abgang des Anlagevermögens	11,00	11,00	0,00	0,00	0,00
(7)	Veränderung der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-144.648,99	-144.648,99	0,00	0,00	0,00
(8)	Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	530.840,54	530.840,54	0,00	0,00	0,00
(9)	Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.763.776,13	2.879.360,42	29.453,43	-75.525,21	-69.512,51
(10)	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-800.806,42	-767.718,38	-33.088,04	0,00	0,00
(11)	Auszahlungen für Investitionen in imm. Vermögensgegenstände	-120.588,47	-120.588,47	0,00	0,00	0,00
(12)	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-81.355,86	-81.355,86	0,00	0,00	0,00
(13)	Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.002.750,75	-969.662,71	-33.088,04	0,00	0,00
(14)	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe aus Ziffer 9+13)	1.761.025,38	1.909.697,71	-3.634,61	-75.525,21	-69.512,51
(15)	Finanzmittelbestand an eigenen Zahlungsmitteln am Anfang der Periode	10.583.440,21	10.583.440,21	0,00	0,00	0,00
(16)	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	12.344.465,59	12.493.137,92	-3.634,61	-75.525,21	-69.512,51